

Arbeitstreffen Ausschuss für Satzungen und Ordnungen 31.03.2025

Rote Dinge wurden umformuliert, grüne Dinge stellen Redaktionelle Anmerkungen dar:

(x) Wahlen in Ausschüsse

(a) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden nach den Maßgaben der Satzung gewählt.

(b) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses werden nach den Maßgaben der Satzung gelöst.

(c) Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses werden nach den Maßgaben der Satzung gelöst.

(d) Die Mitglieder des EU-Peace Student Councils werden nach den Maßgaben der Satzung gewählt.

(e) Die FSK benennt für die Kommission Studienberatung des Senats vier hauptamtliche Mitglieder und vier stellvertretende Mitglieder.

(5) Wahlen anderer Organe der Verfassten Studierendenschaft

(a) Wahlen

1Wahlen von Mitgliedern anderer Organe finden geheim statt. Es wird, wenn nicht anders von der Satzung definiert, nach Mehrheitswahlrecht gewählt.

(b) Rechte/Pflichten

1Die Rechte und Pflichten der Mitglieder anderer Organe werden vor der Wahl definiert.

2Die gewählten Mitglieder sind der Fachschaftenkonferenz gegenüber rechenschaftspflichtig.

(c) Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder anderer Organe wird vor der Wahl festgelegt, endet aber in jedem Fall mit Neuwahl oder Auflösung des Organs.

III. Wahlen Allgemein

(6) Wahlen

(a) Wahlverfahren

1Wahlen finden geheim und nach Mehrheitswahlrecht statt. 2Für Personenwahlen ist absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich. 3Eine namentliche Abstimmung ist

ausgeschlossen. 4Vor jeder Wahl findet eine Personalbefragung statt. 5Auf Wunsch des Plenums wird nach der Befragung eine Personaldebatte unter Ausschluss der sich bewerbenden Person durchgeführt. 6Die Personaldebatte wird nicht protokolliert. 7Über eine Anfechtung der Wahl entscheidet der **Widerspruchsausschuss**.

(b) **Wahlkommission**

1Für die Durchführung von Wahlen ist eine Wahlkommission zuständig. 2Diese besteht aus mindestens drei Personen und setzt sich in der Regel aus dem Vorstand der Fachschaftenkonferenz zusammen. 3Bei der Wahl des Vorstands der Fachschaftenkonferenz bestimmt das Plenum die Wahlkommission. 4Auf Wunsch des Plenums kann auch bei anderen Wahlen eine eigene Wahlkommission bestimmt werden.

(c) **Personenwahlen (Sätze hinter (a) gehängt)**

Wiederholung einer Wahl (gestrichen)

Ladungsfristen (gestrichen)

Wiederwahl (gestrichen)

(7) **Abwahlen und (8) Nachwahlen**

1Jede gewählte Person kann mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen in geheimer Wahl abgewählt werden. 2Eine Nachwahl ist in der Sitzung der Abwahl möglich, soll aber spätestens in der nächsten Sitzung geschehen. 3Sinkt die Anzahl der Mitglieder im Vorstand der Fachschaftenkonferenz durch die Abwahl unter zwei, bleibt die abgewählte Person bis zur Nachwahl kommissarisch im Amt.